



# Stadt Neuenburg am Rhein

---

## Niederschrift Nr. 14/2019

### über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats

am 16. Dezember 2019 (Beginn 19:31 Uhr; Ende 21:55 Uhr)

in Neuenburg am Rhein – Sitzungssaal des Rathauses

Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder 20 ohne Vorsitzenden  
(Normalzahl 24 Mitglieder)

Namen der **anwesenden** ordentlichen Mitglieder:

#### Vorsitz

Schuster, Joachim

#### Mitglieder

Benz, Thomas  
Brändle, Ralf  
Buck, Iris  
Burgert, Siegmart  
Erhardt, Kurt  
Grunau, Rudi, Prof. Dr.  
Hanisch, Christoph  
Haug, Tobias  
Kraus, Tobias  
Löhmer, Birgit  
Mertes, Michaela  
Schwanzer, Volker  
Senf, Thomas  
Spinner-Burger, Barbara  
Strub, Markus  
Studer, Egbert  
Tobian, Eckart  
Ufheil, Petra  
Waiz, Rosemarie  
Ziel, Christoph

Schriftführer

Bächler, Martin TL

Mitarbeiter

Branghofer, Dieter FBL  
Laasch, Stefan TL  
Maas, Sibylle TL  
Müller, Cornelia TL  
Müller, Peter FBL

Gäste

Gantner, Adelbert, Dipl. Ing. Ingenieurbüro Bök & Gantner,  
Neuenburg am Rhein, zu TOP 3  
Sammel, Christian, Dipl. Ing. FSP-Stadtplanung, zu TOP 4

**Es fehlten entschuldigt:**

Mitglieder

Berger, Dirk  
Knauf, Christian  
Rudolph, Bettina  
Winkler, Hans

Nach Eröffnung der Verhandlung stellte der Vorsitzende fest, dass

1. zu der Verhandlung durch Ladung vom 06. Dezember 2019 ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 11. Dezember 2019 ortsüblich bekannt gemacht worden ist;
3. das Kollegium beschlussfähig ist.

Zur Unterzeichnung der Niederschrift bestimmte Stadträte gem. § 38 Abs. 2 GemO:  
Thomas Senf und Barbara Spinner-Burger

## Tagesordnung

1. Bürgerfragen/Die Verwaltung informiert
2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen
3. Verlegung des Verbandssammlers des Abwasserzweckverbandes Weilertal am Kronenrain
4. Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Quartier Schlüsselstraße/Metzgerstraße/Dekan-Martin-Straße,, a) Billigung des Entwurfs, b) Beschlussfassung über die erneute Offenlage und c) Änderung des Plangebiets
5. Zweiter Ergänzungsbeschluss zum Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet West“ mit örtlichen Bauvorschriften vom 30.04.2018
6. Verlängerung der Veränderungssperre für den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Erweiterte Innenstadt – Schlüsselstraße/Müllheimer Straße/Breisacher Straße“
7. Immissionsschutzrechtlicher Änderungsgenehmigungsantrag der Stadt Müllheim zur Umwandlung der unbefristeten Genehmigung in eine befristete Genehmigung zum dauerhaften Betrieb der bestehenden Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nichtgefährlichen Abfällen auf dem Grundstück Flst. Nr. 9036/2 Gemarkung Müllheim, Stellungnahme der Stadt
8. Bauanträge und Antrag im vereinfachten Verfahren, Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens
  - 8.1. Bauantrag, Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens, Fischerstraße, Flst. Nr. 3104, Gemarkung Neuenburg
  - 8.2. Bauantrag, Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens, Rheinwaldstraße, Flst. Nr. 5750, Gemarkung Neuenburg
  - 8.3. Bauantrag, Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens, Gottlieb-Daimler-Straße, Flst. Nr. 5142, Gemarkung Neuenburg
  - 8.4. Bauantrag, Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens, Beim Bahnhof, Flst. Nr. 4415/5, Gemarkung Neuenburg
  - 8.5. Bauantrag, Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens, Wolfgrünstraße, Flst. Nr. 4033, Gemarkung Neuenburg
  - 8.6. Bauantrag im vereinfachten Verfahren, Am Neuenburger Weg, Flst. Nr. 6005/1, Gemarkung Grißheim
9. Gebührenkalkulation der Wasserverbrauchsgebühren 2020

10. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Stadt Neuenburg am Rhein vom 03.12.2007 (zuletzt geändert am 07.12.2015)
11. Gebührenkalkulation der Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2020
12. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Stadt Neuenburg am Rhein vom 04.12.2007 (zuletzt geändert am 11.12.2017)
13. Neufestsetzung des Hebesatzes der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer zum 01.01.2020; Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)
14. Gewährung eines Trägerdarlehens an die Landesgartenschau 2022 Neuenburg am Rhein GmbH

## 1. Bürgerfragen/Die Verwaltung informiert

### Bürgerfragen:

Es sind 5 Bürger anwesend. Wortmeldungen erfolgen keine.

### Die Verwaltung informiert:

#### **a) AKW Fessenheim**

Bürgermeister Schuster berichtet aus der Sitzung des deutschen Begleitausschusses AKW Fessenheim vom 13.12.2019 im Regierungspräsidium in Freiburg. Die staatliche französische Atomaufsicht (ASN) informierte in der Sitzung über die Stilllegung des AKW Fessenheim:

- Alle Planungen der EDF laufen darauf hinaus Block 1 im Februar 2020 und Block 2 im August 2020 abzuschalten (offizielles EDF-Schreiben vom 29.09.2019 nennt die Termine 20.02.2020 und 30.06.2019).
- Nach der Abschaltung folgt ein ca. 5 Jahre dauernder Nachbetrieb/ Vorabbau-Phase (Entfernung der Brennelemente aus der Anlage, Dekontamination der Systeme, Abbau nicht-nuklearer Teile u.a.). In dieser Zeit werden die Unterlagen zur Stilllegungsgenehmigung geprüft.
- Für den Abtransport der Brennelemente geht EDF von ca. 3 Jahren aus, ASN eher von 5 Jahren (Kapazität der Wiederaufarbeitungsanlage, Verfügbarkeit von Behältern).
- Nach Erteilung der Stilllegungsgenehmigung erfolgt der Abbau, der ca. 15 Jahre dauern wird.

Im Rahmen des Nachbetriebs werden Sicherheitsfragen geklärt (u.a. Auslöser für Anomalien).

Die nächste Sitzung der lokalen Informations- und Überwachungskommissionen (CLIS) findet am 14.04.2020 statt. Dort sollen weitere Themen behandelt werden:

- Abtransport der Brennelemente
- Genehmigungsverfahren zur Stilllegung (Stilllegungsantrag hat EDF selbst gestellt)
- Die Rolle des Kraftwerks nach der Stilllegung, was für Ideen hat die EDF?

#### **b) Parkplätze A5**

Bürgermeister informiert über die geplante Erweiterung der LKW-Parkstände auf den Autobahnparkplätzen „Blauenblick“ (von 6 auf 11 Plätze), „Weidengrien“ (von 6 auf 12 Plätze) und „Galgenloch“ (von 6 auf 12 Plätze). Für die Erweiterung bedarf es einer Grundstücksveräußerung der Stadt an den Bund. Die Bauerlaubnis als Grundstückseigentümer wurde bereits erteilt.

### **c) Gesetzliches Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern**

Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Red- und Fachwerkhäusern ist nach der Sprengstoffverordnung verboten. Die Stadt hat zum gesetzlichen Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern einen Flyer erstellt der vor Silvester erteilt wird. Bürgermeister Schuster zitiert Textpassagen aus dem Flyer und verweist auf die erhöhten Feinstaubwerte in der Silvesternacht. Nachweise über die Feinstaubwerte liefert die Messstation beim Kindergarten „Bierlehof“.

### **d) Rodungsarbeiten an der Anschlussstelle Müllheim/ Neuenburg (A5)**

Bürgermeister Schuster informiert über die Pressemitteilung des Regierungspräsidiums Freiburg über bevorstehende Rodungsarbeiten an der Anschlussstelle im Zuge der Vorbereitung für den Neubau der geplanten 3 Kreisverkehrsanlagen. Das Fällen der Bäume und Sträucher werde voraussichtlich bis Mitte Januar 2020 abgeschlossen sein. Im März soll dann der Bau der Kreisverkehre beginnen.

## **2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen**

Keine

**3. Verlegung des Verbandssammlers des Abwasserzweckverbandes  
Weilertal am Kronenrain  
Vorlage: 296/2019**

### **I. Sachvortrag**

Für den Bau des Parkhauses ist die Verlegung des sich teilweise dort befindlichen Verbandssammlers des Abwasserzweckverbandes Weilertals notwendig. Aufgrund der Dringlichkeit dieser Maßnahme wurde § 3a Abs. 2 der VOB/A angewandt. Hierdurch ist eine beschränkte Ausschreibung trotz Überschreitung des eigentlichen Richtwertes der Bausumme von netto 150.000,00 € möglich.

Die Stadt Neuenburg am Rhein hat somit diese Arbeiten in einem beschränkten VOB-Verfahren ausgeschrieben. Die Angebotseröffnung erfolgte am 13.11.2019.

Zum Eröffnungstermin lagen 5 Angebote vor. Nach Prüfung und Wertung der Angebote ergibt sich folgende Reihenfolge:

1. Knobel Bau GmbH, Hartheim	€ 395.560,53
2. Bieter	€ 495.400,81
3. Bieter	€ 530.545,33
4. Bieter	€ 545.206,21
5. Bieter	€ 583.433,31

Die Kostenberechnung für die auszuführenden Arbeiten enthält einen Ansatz von 340.009,18 €. Entsprechende Mittel werden in 2020 vorgesehen.

Die Firma Knobel Bau GmbH, Freiburger Str. 33, 79258 Hartheim, wird vom Ingenieurbüro Bölk & Gantner zur Vergabe vorgeschlagen.

TLin Sibylle Maas erläutert den Sachverhalt. Die Bauzeit beläuft sich auf ca. 2 Monate. Mit einem Baubeginn wird mit Ende Januar 2020 gerechnet. Adelbert Gantner, Ingenieurbüro Bölk & Gantner, führt aus, dass aufgrund der Bautiefe (rd. 8 Meter) voraussichtlich eine Vollsperrung der Straße am Kronenrain erfolgen muss. Bürgermeister Schuster ergänzt, dass noch keine verkehrsrechtliche Anordnung ergangen ist. Details werden nach der Auftragsvergabe geklärt und anschließend öffentlich bekannt gegeben.

### **II. Beschlussantrag**

Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein wird gebeten, der Vergabe der Verlegung des Verbandssammlers an die Firma Firma Knobel Bau GmbH, Freiburger Str. 33, 79258 Hartheim, zum Angebotspreis in Höhe von 395.560,53 € zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen: € 395.560,53  
Finanzposition: 7511 0000 0000  
Haushaltsmittel vorhanden: € 1.148.200,00  
Zuschussmittel: Nein  
überplanmäßige Ausgabe: Nein  
außerplanmäßige Ausgabe: Nein

### **III. Beschluss**

Der Gemeinderat stimmt der Vergabe der Verlegung des Verbandssammlers an die Firma Firma Knobel Bau GmbH, Freiburger Str. 33, 79258 Hartheim, zum Angebotspreis in Höhe von 395.560,53 € zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

<p><b>4. Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Quartier Schlüsselstraße/Metzgerstraße/Dekan-Martin-Straße,,, a) Billigung des Entwurfs, b) Beschlussfassung über die erneute Offenlage und c) Änderung des Plangebiets Vorlage: 295/2019</b></p>
---

### **I. Sachvortrag**

Nach § 18 Abs. 4 GemO haben die Ratsmitglieder vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden die Befangenheit anzuzeigen.

Befangenheit wird nicht angezeigt.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.07.2018 den Beschluss für die Offenlage des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften „Quartier Schlüsselstraße/Metzgerstraße/Dekan-Martin-Straße“ beschlossen.

Inzwischen wurde ein Investor für das Grundstück gefunden und die Planung modifiziert.

Zur Umsetzung der überarbeiteten Planung ist die Änderung des Bebauungsplanes erforderlich. Das Plangebiet wurde im westlichen Bereich reduziert.

Die Planunterlagen werden in der Sitzung durch Herrn Dipl. Ing. Sammel, FSP Stadtplanung vorgestellt.

Mit Verweis auf die der Drucksache zur Einladung beigefügten Auswirkungsanalyse unterstreicht Bürgermeister Schuster die Wichtigkeit der Aufstufung der Stadt zum Unterzentrum. Mit dieser Aufstufung hat die Stadt wesentlich bessere Entwicklungsperspektiven wie z.B. das geplante Wohn- und Geschäftshaus in der Schlüsselstraße.

Fragen aus dem Gremium werden von Herrn Dipl. Ing. Sammel abschließend beantwortet.

### **II. Beschlussantrag**

Der Gemeinderat wird gebeten, den Entwurf zu billigen und die erneute Offenlage zu beschließen.

### **III. Beschluss**

Der Gemeinderat billigt den Entwurf und beschließt die erneute Offenlage.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**5. Zweiter Ergänzungsbeschluss zum Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet West“ mit örtlichen Bauvorschriften vom 30.04.2018  
Vorlage: 292/2019**

### **I. Sachvortrag**

Der Gemeinderat hat am 30.04.2018 die Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet West“ mit örtlichen Bauvorschriften beschlossen. Mit dem neuen Bebauungsplan sollen insbesondere die einheitlich genutzten Grundstücke Flst. Nrn. 3074 und 3092, die bislang im Geltungsbereich zweier verschiedener Bebauungspläne liegen, gemeinsam überplant werden. Hierdurch soll das dort angesiedelte Unternehmen Planungssicherheit erhalten.

Danach verfolgt die Stadt Neuenburg am Rhein das Ziel, zur Stärkung der Innenstadt zentrenrelevante Einzelhandelsbetriebe, insbesondere Lebensmitteleinzelhandelsgeschäfte (Nahrungs- und Genussmittel aller Art) auszuschließen.

Zudem dient der Bebauungsplan der Umsetzung des Vergnügungsstättenkonzepts der Stadt, dass der Gemeinderat ebenfalls am 30.04.2018 beschlossen hat. Im Plangebiet sollen nicht nur nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO Vergnügungsstätten, sondern nach § 1 Abs. 9 BauNVO auch Schank- und Speisewirtschaften mit Spielgeräten („Full-Service-Gastronomie“ mit Spielgeräten und „Quick-Service-Gastronomiebetriebe“ mit Spielgeräten) ausgeschlossen werden. Hierdurch soll der Charakter eines hochwertigen Gewerbegebietes gewährleistet werden.

Zur Sicherung dieser Planungsabsicht hat der Gemeinderat im unmittelbaren Anschluss an den Aufstellungsbeschluss auch den Erlass einer Veränderungssperre beschlossen (§§ 14, 16 BauGB).

Mit dem ersten Ergänzungsbeschluss vom Mai 2019 hat die Stadt ihre Planungsabsichten dahin konkretisiert, dass im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Gewerbegebiet West“ mit örtlichen Bauvorschriften auch Wettannahmestellen unzulässig sein sollen (§ 1 Abs. 9 BauNVO).

Nunmehr möchte die Stadt in den Planungszielen ausdrücklich auch einen Ausschluss von Tabakverkauf verankern. Zu diesem Zweck soll durch den zweiten Ergänzungsbeschluss das Planungsziel, zentrenrelevante Einzelhandelsbetriebe, insbesondere Lebensmitteleinzelhandelsgeschäfte (Nahrungs- und Genussmittel aller Art) auszuschließen, in der Weise konkretisiert werden, dass auch ein Tabakverkauf im Plangebiet ausdrücklich ausgeschlossen wird. Dabei handelt es sich lediglich um eine Präzisierung und Klarstellung dieses städtebaulichen Ziels. Denn bei Tabakwaren handelt es sich um eine Untergruppe der Nahrungs- und Genussmittel. Der Ausschluss eines Verkaufs von Tabakwaren soll gleichwohl ausdrücklich als Planungsziel aufgeführt werden, da in Neuenburg am Rhein in den letzten Jahren eine weit überdurchschnittliche Anzahl von städtebaulich nicht erwünschten Tabakverkaufsstellen entstanden ist.

Die Abgrenzung des Plangebiets kann dem der Drucksache zur Einladung beigefügten Plan entnommen werden.

Der Bebauungsplan befindet sich derzeit noch in Aufstellung; die Offenlage hat noch nicht stattgefunden.

TLin Cornelia Müller erläutert den Sachverhalt und beantwortet die Fragen aus dem Gremium.

## **II. Beschlussantrag**

Die Verwaltung schlägt vor, zu dem Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet West“ mit örtlichen Bauvorschriften vom 30.04.2018 einen zweiten Ergänzungsbeschluss zu fassen, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplans insbesondere auch ein Verkauf von Tabakwaren unzulässig sein soll (§ 1 Abs. 9 BauNVO).

## **III. Beschluss**

Der Gemeinderat erhebt den Beschlussantrag zum Beschluss.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

<p><b>6. Verlängerung der Veränderungssperre für den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Erweiterte Innenstadt – Schlüsselstraße/Müllheimer Straße/Breisacher Straße“ Vorlage: 294/2019</b></p>
--

Vor Behandlung des Tagesordnungspunktes zeigen Stadträtin Barbara Spinner-Burger und Stadträtin Petra Ufheil Befangenheit an und begeben sich in den Zuhörerraum. An der Beratung und Beschlussfassung nehmen beide nicht teil.

### **I. Sachvortrag**

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.01.2018 die Satzung über die Veränderungssperre für den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Erweiterte Innenstadt – Schlüsselstraße/Müllheimer Straße/Breisacher Straße“ beschlossen.

Die Satzung wurde am 07.02.2018 rechtsverbindlich. Die Geltungsdauer der Veränderungssperre beträgt zwei Jahre.

Das Bebauungsplanverfahren ist bislang noch nicht abgeschlossen. Zur Sicherung der Planung für den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Erweiterte Innenstadt – Schlüsselstraße/Müllheimer Straße/Breisacher Straße“ ist es erforderlich, die Veränderungssperre zu verlängern. Die bisherigen Planungsziele bestehen nach wie vor fort.

Allerdings hat sich die städtebauliche Situation im Plangebiet inzwischen geändert. Innerhalb des bisherigen Plangebiets ist der Bebauungsplan „Cusenier-Areal“ als selbständiger Teilbebauungsplan in Kraft getreten. Daher ist die Abgrenzung der Satzung über die Veränderungssperre in der Weise zu ändern, dass die Grundstücke, die im räumlichen Geltungsbereich des bereits in Kraft getretenen Bebauungsplans Cusenier-Areal liegen, aus dem Gebiet der Veränderungssperre herausgenommen werden.

Dabei handelt es sich um folgende Grundstücke, die nunmehr nicht mehr innerhalb des Gebiets der Veränderungssperre liegen:

Flst. Nrn. 4393, 4393/2, 4393/5, 4393/6, 4393/7, 4393/38 bis 4393/65, 4393/68.

Der geänderte Geltungsbereich ist dem der Drucksache zur Einladung beigefügten Plan zu entnehmen.

Die ebenfalls der Drucksache zur Einladung beigefügte Satzung ist zu beschließen.

TLin Cornelia Müller erläutert den Sachverhalt.

## **II. Beschlussantrag**

Der Gemeinderat wird gebeten, den beigefügten Entwurf der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Erweiterte Innenstadt – Schlüsselstraße/Müllheimer Straße/Breisacher Straße“ als Satzung zu beschließen.

## **III. Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt den vorgelegten Entwurf der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Erweiterte Innenstadt – Schlüsselstraße/Müllheimer Straße/Breisacher Straße“ als Satzung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**7. Immissionsschutzrechtlicher Änderungsgenehmigungsantrag der Stadt Müllheim zur Umwandlung der unbefristeten Genehmigung in eine befristete Genehmigung zum dauerhaften Betrieb der bestehenden Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nichtgefährlichen Abfällen auf dem Grundstück Flst. Nr. 9036/2 Gemarkung Müllheim, Stellungnahme der Stadt  
Vorlage: 297/2019**

## **I. Sachvortrag**

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald hat uns um Stellungnahme zum Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4, 6 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) der Stadt Müllheim zur Umwandlung der unbefristeten Genehmigung in eine befristete Genehmigung zum dauerhaften Betrieb der bestehenden Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nichtgefährlichen Abfällen auf dem Grundstück Flst. Nr. 9036/2 Gemarkung Müllheim, Am Schafstein, gebeten.

Die Stadt Müllheim hatte am 26.10.2017 einen Antrag zur zeitweiligen Lagerung gestellt für die Erneuerung der Kanal- und Straßeninfrastruktur im Ziegleweg in Müllheim. Für das Aushubmaterial dieser Baumaßnahme sollte ein Zwischenlager im Gewerbegebiet westlich von Müllheim errichtet werden. Die Lage ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Nun beabsichtigt die Stadt Müllheim diesen Zwischenlagerplatz dauerhaft für weitere Baumaßnahmen im Stadtgebiet zu betreiben, da für zukünftige Baumaßnahmen ebenfalls Straßenaufbruch und Bodenaushub.

Die Genehmigung wird nach folgenden Genehmigungsziffern nach Anhang 1 der 4. BImSchV beantragt.

Ziffer 8.12 „Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen (bis maximal 1 Jahr)“.

Unter Ziffer 8.12.1.2 „Lagerung gefährlicher Abfälle mit einer Gesamtlagerkapazität von 30 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen“.

Unter Ziffer 8.12.2 „Lagerung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen und mehr.“

Auf der Zwischenlagerungsfläche werden folgende Stoffe umgeschlagen:

- Ausbauasphalt
- Teerhaltiger Straßenaufbruch > 25 mg/kg PAK (Aufbereitung nur im Kaltmischverfahren zulässig; Erhöhte Anforderungen/Einschränkungen bezüglich Verwertung)
- Gefährlicher teerhaltiger Straßenaufbruch > 200 mg/kg PAK (Zuordnung zu Abfallschlüssel 17 03 01, Einstufung als gefährlicher Abfall)
- Bodenaushub

Die Vorhabenfläche liegt am westlichen Rand des Gewerbegebiets Müllheim an der Straße „Am Schafstein“. Die Zwischenlagerungsfläche, die dauerhaft bestehen soll, weist eine Fläche von ca. 1.300 m<sup>2</sup> auf. Der Standort für die Zwischenlagerung befindet sich in der Nähe der Gemarkungsgrenze zur Stadt Neuenburg am Rhein. Die Lage des Standorts ist Richtung Neuenburg am Rhein orientiert.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Wasserschutzgebiets „WSG-Neuenburg TB Grißheim II“ in der Zone III B. Nach Darstellung in der Hochwasserrisikokarte der LUBW wird der nördliche Teil der Vorhabenfläche von einem hundert-jährlichen Hochwasser (HQ<sub>100</sub>) und einem Extremhochwasser (HQ<sub>Extrem</sub>) tangiert. Es werden Überflutungstiefen von über 0,1 m erreicht.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Umnutzung einer Wiese, die nach Vorbereitung und Abdichtung des Untergrundes temporär als Zwischenlagerungsfläche für teerhaltigen Straßenaufbruch und Bodenaushub genutzt werden soll.

Der Gemeinderat wird gebeten, zu beschließen, gegen das beantragte Vorhaben der Stadt Müllheim Einwendungen zu erheben und die Verwaltung zu ermächtigen, einen Einwendungsschriftsatz zu fertigen, in dem insbesondere folgende Einwendungen vorzubringen sind:

- Fehlende Eignung des beantragten Standorts, da er sich in einem Wasserschutzgebiet befindet.
- Fehlende Standortalternativenprüfung: Es ist nicht untersucht worden, ob ein Standort außerhalb des Wasserschutzgebiets in Betracht kommt.
- Verletzung des interkommunalen Abstimmungsgebots: Beantragung eines Standorts in Nähe der Gemarkungsgrenze zur Stadt Neuenburg am Rhein, obwohl das Material vom Ziegelweg stammt und von dort ca. 3,2 km auf den geplanten Zwischenlagerstandort im Westen von Müllheim verbracht werden soll.
- Ausschluss von teerhaltigem Straßenaufbruch und gefährlichem teerhaltigen Straßenaufbruch zur Zwischenlagerung auf dem geplanten Standort.

Bei der beantragten Zwischenlagerungsfläche handelt es sich nicht um eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, da sich die Nutzungsdauer nicht auf maximal ein Jahr beschränkt, sondern nach den Antragsunterlagen „voraussichtlich 14 Monate“ betragen soll.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik wurde in der Sitzung am 26.02.2018 darüber informiert, dass das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald daraufhin mitgeteilt hat, dass die Änderungen in die Ausführungsplanung laut gutachterlicher Aussage (Die Zwischenlagerfläche wurde um 5 m verkleinert und liegt nun außerhalb des Überschwemmungsgebietes, die Zwischenlagerfläche erhält ein 18 cm starke Asphaltsschicht auf 42 cm Frostschutzkies befestigt mit 12 cm hohen Hochbordsteinen, Standortalternativen wurde geprüft) eingeflossen sind, die Bestandteil der Genehmigung wurden.

Tlin Cornelia Müller erläutert den Sachverhalt und beantwortet die Fragen aus dem Gremium.

## **II. Beschlussantrag**

Der Gemeinderat wird gebeten, zu beschließen, gegen das beantragte Vorhaben der Stadt Müllheim Einwendungen zu erheben und die Verwaltung zu ermächtigen, einen Einwendungsschriftsatz zu fertigen, indem insbesondere folgende Einwendungen vorzubringen sind:

- Fehlende Eignung des beantragten Standorts, da er sich in einem Wasserschutzgebiet befindet.
- Verletzung des interkommunalen Abstimmungsgebots: Beantragung eines Standorts in Nähe der Gemarkungsgrenze zur Stadt Neuenburg am Rhein,
- Ausschluss von teerhaltigem Straßenaufbruch und gefährlichem teerhaltigen Straßenaufbruch zur Zwischenlagerung auf dem geplanten Standort.

### **III. Beschluss**

Der Gemeinderat erhebt den Beschlussantrag zum Beschluss.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

<b>8. Bauanträge und Antrag im vereinfachten Verfahren, Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens Vorlage: 280/2019</b>
---

### **I. Sachvortrag**

Zur Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens

- wurden folgende Bauanträge mit Ausnahmen/Befreiungen eingereicht:
  - Fischerstraße, Flst. Nr. 3104, Gemarkung Neuenburg
  - Rheinwaldstraße, Flst. Nr. 5750, Gemarkung Neuenburg
  - Gottlieb-Daimler-Straße, Flst. Nr. 5142, Gemarkung Neuenburg
  
- wurden folgende Bauanträge eingereicht:
  - Beim Bahnhof, Flst. Nr. 4415/5, Gemarkung Neuenburg
  - Wolfgrünstraße, Flst. Nr. 4033, Gemarkung Neuenburg

Zur Kenntnisnahme

- wurde folgender Bauantrag im vereinfachten Verfahren eingereicht:
  - Am Neuenburger Weg, Flst. Nr. 6005/1, Gemarkung Grißheim

### **II. Beschlussantrag**

Der Gemeinderat wird gebeten, laut Beschlussvorschlag der Verwaltung zu beschließen und den Antrag zur Kenntnis zu nehmen.

### **III. Beschluss**

Die Beschlussanträge mit den dazugehörigen Beschlüssen können den nachfolgenden Tagesordnungspunkten entnommen werden.

**8.1. Bauantrag, Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens, Fischerstraße, Flst. Nr. 3104, Gemarkung Neuenburg  
Vorlage: 278/2019**

## **I. Sachvortrag**

<b>Grundstück:</b>	
<b>Flst. Nr.</b>	3104
<b>Gemarkung</b>	Neuenburg
<b>Straße</b>	Fischerstraße
<b>Bebauungsplan:</b>	„Innere Basleren“ Aufstellungsbeschluss „Gewerbegebiet West“
<b>Bauvorhaben:</b>	Veränderungssperre „Gewerbegebiet West“ Zusammenlegung zweier Nutzungseinheiten (Spielstätte). Die bestehenden Spielcasinos werden bislang als zwei eigenständige Spielstätten betrieben.
<b>Einwendungen von Angrenzern:</b>	liegen derzeit nicht vor
<b>Ausnahmen/Befreiungen:</b>	nicht eingehalten: -Vergnügungsstätten sind ausgeschlossen
	Nach dem Vergnügungsstättenkonzept, welches der Gemeinderat am 30.04.2018 beschlossen hat, sind in diesem Bereich Vergnügungsstätten zulässig.
	Eine Baugenehmigung kann nur im Wege der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilt werden.

Ein Lageplan war der Drucksache zur Einladung beigelegt.

## **II. Beschlussantrag**

Die Verwaltung schlägt vor, einer Befreiung und einer Ausnahme von der Veränderungssperre zuzustimmen, sofern ein städtebaulicher Vertrag mit dem Bauherrn abgeschlossen wird.

## **III. Beschluss**

Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag und der damit verbundenen Befreiung und einer Ausnahme der Veränderungssperre zu, sofern ein städtebaulicher Vertrag mit dem Bauherrn abgeschlossen wird.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**8.2. Bauantrag, Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens, Rheinwaldstraße, Flst. Nr. 5750, Gemarkung Neuenburg  
Vorlage: 279/2019**

### I. Sachvortrag

**Grundstück:**

<b>Flst. Nr.</b>	5750
<b>Gemarkung</b>	Neuenburg
<b>Straße</b>	Rheinwaldstraße
<b>Bebauungsplan:</b>	„Äußerer Bleichegrund“
<b>Bauvorhaben:</b>	Neubau von zwei Kaltlagerhallen für 5 Jahre Satteldach, DN: 15°

**Einwendungen von Angrenzern:** liegen derzeit nicht vor

**Ausnahmen/Befreiungen:** nicht eingehalten:  
-unter dem geplanten Bauvorhaben liegt eine Abwasserleitung, welche nicht überbaut werden darf und mit einem Leitungsrecht im Bebauungsplan versehen ist.

Eine Baugenehmigung kann nur im Wege der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilt werden.

Ein Lageplan war der Drucksache zur Einladung beigelegt.

### II. Beschlussantrag

Das Bauvorhaben war bereits Gegenstand der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik am 15.10.2018. Der Bauantrag wurde daraufhin zurückgenommen. Nun wurde ein neuer Bauantrag gestellt, die Dauer der Aufstellung wurde nun von 2 auf 5 Jahre angepasst.

Dieser wurde in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt am 23.09.2019 behandelt und beschlossen, dass erst ein Nachweis zur Sicherung der vorhandenen Abwasserleitung vorgelegt werden muss. Der Nachweis liegt nun vor.

Die Verwaltung schlägt daher vor, einer Befreiung zuzustimmen.

### III. Beschluss

Aufgrund des vorgelegten Nachweises stimmt der Gemeinderat dem Bauantrag und der damit verbundenen Befreiung zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



**8.3. Bauantrag, Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens, Gottlieb-Daimler-Straße, Flst. Nr. 5142, Gemarkung Neuenburg  
Vorlage: 283/2019**

### **I. Sachvortrag**

**Grundstück:**

<b>Flst. Nr.</b>	5142
<b>Gemarkung</b>	Neuenburg
<b>Straße</b>	Gottlieb-Daimler-Straße

**Bebauungsplan:**

„Sandroggen“  
Veränderungssperre „Gewerbegebiet West“

**Bauvorhaben:**

Errichtung einer City-Star Werbeanlage

**Einwendungen von Angrenzern:**

liegen derzeit nicht vor

**Ausnahmen/Befreiungen:**

nicht eingehalten:  
-Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Eine Baugenehmigung kann nur im Wege der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilt werden.

Ein Lageplan war der Drucksache zur Einladung beigelegt.

### **II. Beschlussantrag**

Die Verwaltung schlägt vor, einer Befreiung und einer Ausnahme der Veränderungssperre nicht zuzustimmen.

### **III. Beschluss**

Der Gemeinderat stimmt einer Befreiung und einer Ausnahme der Veränderungssperre nicht zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

<b>8.4. Bauantrag, Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens, Beim Bahnhof, Flst. Nr. 4415/5, Gemarkung Neuenburg Vorlage: 284/2019</b>
---

### **I. Sachvortrag**

**Grundstück:**

<b>Flst. Nr.</b>	4415/5
<b>Gemarkung</b>	Neuenburg
<b>Straße</b>	Beim Bahnhof

**Bebauungsplan:**

„Kreuzmattweg/Beim Bahnhof“  
Veränderungssperre „Erweiterte Innenstadt-  
Schlüsselstraße/Müllheimer  
Straße/Breisacher Straße“

**Bauvorhaben:**

Umnutzung des Kellergeschosses für  
Bewirtungszwecke

**Einwendungen von Angrenzern:** liegen derzeit nicht vor

Ein Lageplan war der Drucksache zur Einladung beigelegt.

### **II. Beschlussantrag**

Das Kellergeschoss soll neben der Nutzung als Beauty Lounge auch als öffentlich zugängliches, bistroähnliches Lokal betrieben werden. Als Speisen sollen Grillgerichte und Kaltspeisen ausgegeben werden, der Getränkesektor soll sowohl nicht alkoholische als auch alkoholische Produkte enthalten. Außerdem sollen zwei Geldspielgeräte aufgestellt werden.

Die Verwaltung schlägt daher vor, das Einvernehmen nicht zu erteilen und einer Ausnahme der Veränderungssperre nicht zuzustimmen.

### **III. Beschluss**

Der Gemeinderat erteilt das Einvernehmen zum Bauantrag nicht und stimmt auch nicht einer Ausnahme der Veränderungssperre zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**8.5. Bauantrag, Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens, Wolfsgrünstraße, Flst. Nr. 4033, Gemarkung Neuenburg  
Vorlage: 288/2019**

### **I. Sachvortrag**

**Grundstück:**

<b>Flst. Nr.</b>	4033
<b>Gemarkung</b>	Neuenburg
<b>Straße</b>	Wolfsgrünstraße

**Bebauungsplan:**

Kein Bebauungsplan.  
Das Bauvorhaben wird nach § 34 BauGB beurteilt.

**Bauvorhaben:**

Umbau Dachgeschosswohnung mit Freisitz

**Einwendungen von Angrenzern:**

liegen derzeit nicht vor

Ein Lageplan war der Drucksache zur Einladung beigelegt.

### **II. Beschlussantrag**

Die Verwaltung schlägt vor, das Einvernehmen zu erteilen.

### **III. Beschluss**

Der Gemeinderat erteilt das Einvernehmen zum Bauantrag.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**8.6. Bauantrag im vereinfachten Verfahren, Am Neuenburger Weg, Flst. Nr. 6005/1, Gemarkung Grißheim  
Vorlage: 276/2019**

### **I. Sachvortrag**

**Grundstück:**

<b>Flst. Nr.</b>	6005/1
<b>Gemarkung</b>	Grißheim
<b>Straße</b>	Am Neuenburger Weg

**Bebauungsplan:**

„Am Neuenburger Weg“  
DN: 30-45°  
Ziegelfarbe: rot bis rotbraun

**Bauvorhaben:**

Erstellen eines Wohnhauses mit  
Einliegerwohnung, geänderte Pläne,  
Satteldach, DN: 42°

**Behandlung im Ortschaftsrat:**

Wird noch gehört.

**Einwendungen von Angrenzern:**

liegen derzeit nicht vor

Ein Lageplan war der Drucksache zur Einladung beigelegt.

### **II. Beschlussantrag**

Der Ausschuss für Umwelt und Technik hat in seiner Sitzung vom 13.05.2019 bereits über das Bauvorhaben beschlossen.

Einer Befreiung hinsichtlich der Überschreitung der überbaubaren Grundstücksfläche wurde nicht zugestimmt. Daraufhin wurde das Bauvorhaben nun dahingehend umgeplant, dass die überbaubare Grundstücksfläche eingehalten wird.

Einer Befreiung hinsichtlich der Ziegelfarbe (granit anstelle von rot bis rotbraun) wurde bereits in der Sitzung am 13.05.2019 zugestimmt.

Der Gemeinderat wird um Kenntnisnahme gebeten.

### **III. Beschluss**

Der Gemeinderat nimmt den Bauantrag zur Kenntnis.

<b>9. Gebührenkalkulation der Wasserverbrauchsgebühren 2020</b> <b>Vorlage: 285/2019</b>
---

### **I. Sachvortrag**

Der Wasserversorgungsbetrieb der Stadt Neuenburg am Rhein wird seit dem 01.01.1994 als Eigenbetrieb geführt und wurde zum 01.01.1998 dem Eigenbetrieb Versorgung- und Verkehrsbetriebe Neuenburg am Rhein zugeordnet.

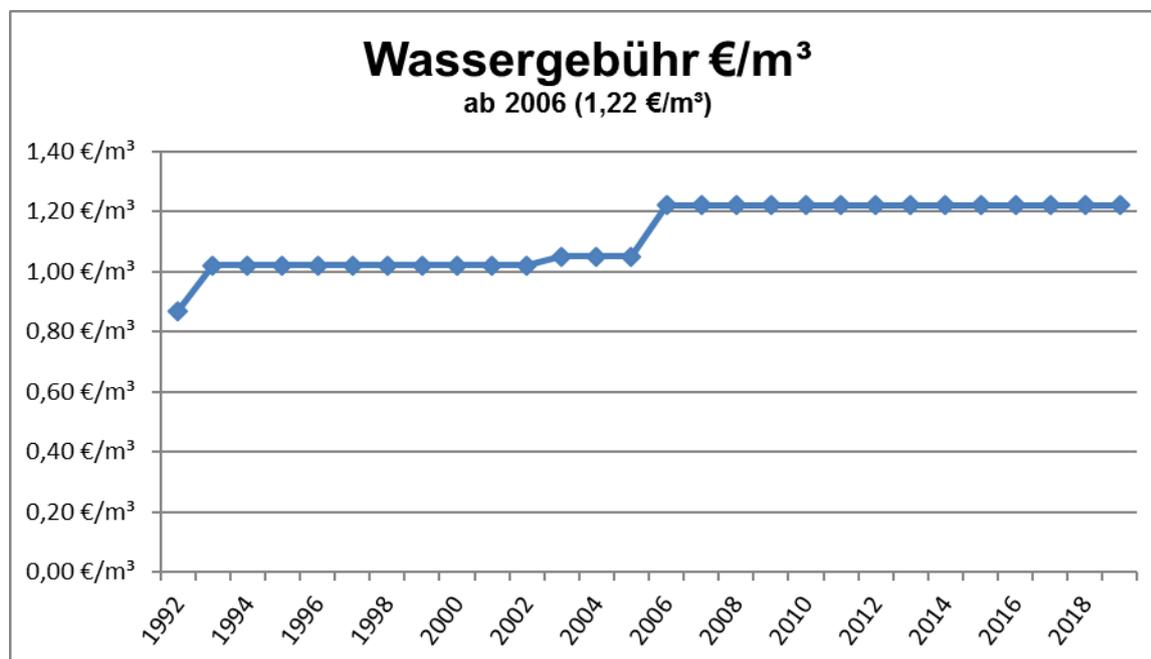
Er stellt ein wirtschaftliches Unternehmen im Sinne des § 102 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) dar. Nach dem Rentabilitätsgebot des § 102 Abs. 3 GemO sollen kommunale wirtschaftliche Unternehmen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen.

Mit dem Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 05.12.2005 wurde mit Wirkung zum 01.01.2006 die Einführung einer Konzessionsabgabe und damit verbunden die Aufhebung des Ausschlusses der Gewinnerzielungsabsicht beschlossen.

Damit preisrechtlich der Wasserversorgungsbetrieb eine Konzessionsabgabe an die Stadt abführen darf, muss nach § 5 Abs. 2 Konzessionsabgabenerlass ein Mindesthandelsbilanzgewinn in Höhe von 1,5 % des zum 01.01. des jeweiligen Jahres vorhandenen Sachanlagevermögens erwirtschaftet werden.

Um die genannten preisrechtlichen Vorgaben erfüllen zu können, sind demnach neben der vollen Kostendeckung, die Konzessionsabgabe, der Mindesthandelsbilanzgewinn sowie die dadurch anfallenden Körperschafts- und Gewerbesteuerbelastungen auf die Wassergebühren umzulegen.

Folgende Grafik stellt die Entwicklung der Wassergebühren der vergangenen Jahre dar:



Bei der letzten Prüfung der Stadt Neuenburg am Rhein durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg wurde im Prüfungsbericht vom 19.10.2011 folgende zu bearbeitende Anmerkung aufgenommen:

*„Für die Lieferung von Wasser zu allgemeinen Tarifpreisen an Einrichtungen der Stadt (z.B. Rathaus, Schulen, Sporthallen u.a.) sollte ein steuerlich anerkannter Preisnachlass von 10 v.H. erwogen werden. Der Preisnachlass wäre in der Gebührenkalkulation mit einem (steuerlich unschädlichen) „Gewinnzuschlag“ zu berücksichtigen.“*

Hintergrund dieser Forderung ist die nach § 13 Nr. 3 Eigenbetriebsverordnung geschaffene Möglichkeit, auf Tarifpreise für Leistungen u.a. von Wasser einen Preisnachlass zu gewähren, soweit dieser steuerrechtlich anerkannt ist. Die steuerliche Unbedenklichkeit wurde mit BMF-Schreiben vom 09.02.1998 bestätigt.

Durch einen Preisnachlass entsteht im Eigenbetrieb ein Defizit, welches durch einen zusätzlichen Ertrag (Gewinnzuschlag) von den übrigen Gebührenpflichtigen durch eine höhere Gebühr refinanziert werden muss. Der Gemeinderat hat auf Grund dessen eine Ermessenentscheidung zu treffen, ob er einen Preisnachlass für öffentliche Einrichtungen der Stadt gewährt.

Die Stadt entnimmt für öffentliche Einrichtungen (nicht für Mietwohnungen) eine Wassermenge von rd. 17.000 m<sup>3</sup> pro Jahr. Für das Jahr 2020 würde die Mehrbelastung durch einen etwaigen Preisnachlass in Höhe von 10 %

0,0036 €/m<sup>3</sup> betragen. Der in der Gebührenkalkulation zu berücksichtigende Gewinnzuschlag beliefe sich auf 2.465,00 Euro. Der Gemeinderat hat bereits bei den Gebührenkalkulationen ab dem Jahr 2013 einem Gewinnzuschlag zugestimmt.

Bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes wurde deutlich, dass der seit dem Jahr 2006 unveränderte Wasserpreis im Jahr 2020 angepasst werden muss. Insbesondere hat das gestiegene Wasserentnahmeentgelt (0,081 €/m<sup>3</sup> auf 0,10 €/m<sup>3</sup>) unter Berücksichtigung der unveränderten Fördermenge zu Mehrkosten in Höhe von rd. 30.000 Euro geführt. Ferner ergeben sich im Bereich der Betriebsführung Mehraufwendungen in Höhe von rd. 10.000 Euro.

Daneben wurde nun, analog wie bei der Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr, gemäß § 14 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz eine kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals in die Gebührenkalkulation aufgenommen. Diese Verzinsung findet grundsätzlich in allen Gebührenbereichen wie z.B. der Friedhofsgebühr Anwendung und wird nun auch bei den Wassergebühren berücksichtigt. Hierbei muss besonders hervorgehoben werden, dass in Zukunft anfallende Fremdkapitalzinsen (für Kreditaufnahmen) nicht mehr gebührenrechtlich berücksichtigt werden, sondern ausschließlich die kalkulatorischen Zinsen eingerechnet werden.

Unter Berücksichtigung dieser Entwicklung beträgt die kostendeckende Wassergebühr im Jahr 2020 1,45 Euro/m<sup>3</sup> netto (bisher 1,22 €/m<sup>3</sup> netto). Für einen durchschnittlichen 3 Personenhaushalt, mit einem Verbrauch von 110 m<sup>3</sup> pro Jahr, bedeutet diese Anpassung Mehrausgaben von rd. 27 Euro pro Jahr.

Der Landesdurchschnitt der Wassergebühren in Baden-Württemberg beträgt für das Jahr 2019 2,20 €/m<sup>3</sup>.

Neben der jährlichen Kalkulation der Wassergebühren wurde auch die Grundgebühr für die Wasserzähler neu berechnet. Hier ergeben sich durch die fortgeschriebenen Unterhaltungskosten der Zähler folgende Änderungen:

Zählerart	Kosten Zähler mit Eichgebühr	Kosten pro Zähler	Kosten pro Zähler/Monat	bisher
Q 3=4	49.429,81 €	14,53 €	1,21 €	0,95 €
Q 3 = 10	2.068,79 €	43,10 €	3,59 €	0,95 €
Q3 = 16	191,99 €	48,00 €	4,00 €	2,03 €
QN 15V	17.509,42 €	761,28 €	63,44 €	32,38 €

Die Kalkulation des Wasserpreises und der Zählergebühren lagen der Drucksache zur Einladung bei und werden in der Sitzung von TL Stefan Laasch erläutert und die Fragen aus dem Gremium beantwortet.

## **II. Beschlussantrag**

Die Verwaltung bittet den Gemeinderat die Kalkulation der Wasserverbrauchs- und Zählergebühren für das Jahr 2020 zu beschließen.

## **III. Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt die Kalkulation der Wasserverbrauchs- und Zählergebühren für das Jahr 2020 wie im Sachvortrag dargestellt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



<b>10. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Stadt Neuenburg am Rhein vom 03.12.2007 (zuletzt geändert am 07.12.2015) Vorlage: 286/2019</b>
---

### **I. Sachvortrag**

Für das Jahr 2020 wurden die Wassergebühren und die Zählergebühren neu kalkuliert. Ergebnis der Kalkulation war, dass die Wassergebühren auf 1,45 €/m<sup>3</sup> angepasst werden müssen. Auch bei den Zählergebühren hat sich eine Fortschreibung der Gebühren für die einzelnen Zählertypen ergeben.

Die neuen Gebühren belaufen sich wie folgt:

1. Q3=4	1,21 €/Monat
2. Q3=10	3,59 €/Monat
3. Q3=16	4,00 €/Monat
4. QN15V	63,44 €/Monat

Auf Grund dessen ist die Wasserversorgungssatzung zum 01.01.2020 entsprechend anzupassen. Der Entwurf der Änderungssatzung war der Drucksache zur Einladung beigelegt. Der Sachverhalt wird von TL Stefan Laasch erläutert.

### **II. Beschlussantrag**

Der Gemeinderat wird gebeten, den Entwurf der Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung zum 01.01.2020 zu beschließen.

### **III. Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt den Entwurf der Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung zum 01.01.2020.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

<b>11. Gebührenkalkulation der Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2020 Vorlage: 287/2019</b>
---

### **I. Sachvortrag**

Auf Grund des Urteils des Verwaltungsgerichtshofs vom 11.03.2010 hat die Stadt Neuenburg am Rhein rückwirkend zum 01.01.2010 die gesplittete Abwassergebühr eingeführt.

Zu diesem Zweck musste die bisherige Abwassergebühr in eine Schmutz- und Niederschlagswassergebühr aufgeteilt werden.

Für das Jahr 2020 ist die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr neu zu kalkulieren. Um im Jahr 2020 eine volle Kostendeckung zu erreichen wurden folgende Gebührensätze ermittelt:

Schmutzwasser: 1,44 €/m<sup>3</sup> (2019 = 1,42 €/m<sup>3</sup>)  
Niederschlagswasser: 0,46 €/m<sup>2</sup> (2019 = 0,53 €/m<sup>2</sup>)

Für das Jahr 2020 wird von einer gebührenpflichtigen Fläche in Höhe von 740.000 m<sup>2</sup> und von einer voraussichtlichen Abwassermenge in Höhe von 824.000 m<sup>3</sup> ausgegangen.

Im Zuge der Nachkalkulation des Jahres 2015 wurden folgende Ergebnisse (Kostenüberdeckungen) ermittelt:

	<b>2015</b>
Schmutzwasser	58.132,88 €
Niederschlagswasser	54.414,83 €

Gemäß § 14 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz müssen Kostenüberdeckungen innerhalb von fünf Jahren ausgeglichen werden. Kostenunterdeckungen können im gleichen Zeitraum ausgeglichen werden.

Für das Jahr 2020 wurden diese Kostenüberdeckungen aus dem Jahr 2015 in die Kalkulation eingestellt.

Für den durchschnittlichen Gebührenzahler (3 Personenhaushalt) mit einer gebührenpflichtigen Abwassermenge von 110 m<sup>3</sup> ergibt sich durch die Anpassung der Schmutzwassergebühr eine zusätzliche Belastung von 2,20 Euro pro Jahr.

Im Niederschlagswasserbereich, bei einer angenommenen gebührenpflichtigen Gesamtfläche von rd. 300 m<sup>2</sup>, ergibt sich durch die Reduzierung der Niederschlagswassergebühr eine Entlastung von rd. 21,00 Euro pro Jahr.

Der Landesdurchschnitt 2019 für die Schmutzwassergebühr beläuft sich auf 1,94 €/m<sup>3</sup>. Die Niederschlagswassergebühr beträgt durchschnittlich 0,47 €/m<sup>2</sup>.

Die Kalkulation zur Feststellung der Ergebnisse des Jahres 2015 sowie die Gebührenkalkulation des Jahres 2020 werden in der Sitzung von TL Stefan Laasch vorgestellt und die Fragen aus dem Gremium beantwortet.

## **II. Beschlussantrag**

Die Verwaltung bittet den Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

1. Das gebührenrechtliche Ergebnis des Jahres 2015 wird im Schmutzwasserbereich mit einem Überschuss in Höhe von 58.132,88 Euro und im Niederschlagswasserbereich mit einem Überschuss in Höhe von 54.414,83 Euro festgestellt.
2. Folgende Ergebnisse werden in die Gebührenkalkulation 2020 zum Ausgleich eingestellt:  
Schmutzwasser Überschuss aus 2015 in Höhe von 58.132,88 Euro  
Niederschlagswasser Überschuss aus 2015 in Höhe von 54.414,83 Euro
3. Der vorliegenden Gebührenkalkulation wird zugestimmt und die ermittelten Gebührensätze für das Jahr 2020 beschlossen.

## **III. Beschluss**

Der Gemeinderat erhebt den Beschlussantrag zum Beschluss.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

<p><b>12. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Stadt Neuenburg am Rhein vom 04.12.2007 (zuletzt geändert am 11.12.2017) Vorlage: 289/2019</b></p>
---

### **I. Sachvortrag**

Die Kalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren hat eine Änderung der Gebührensätze ab dem Jahr 2020 ergeben.

Ab dem Jahr 2020 beträgt die kostendeckende Niederschlagswassergebühr 0,46 €/m<sup>2</sup> und die kostendeckende Schmutzwassergebühr 1,44 €/m<sup>3</sup>.

Daneben wurden die Zählergebühren für den Wasserzähler Q3=4 neu kalkuliert. Dementsprechend ist die Zählergebühr für Wasserzähler, welche ausschließlich Wassermengen für die Abwassergebühren messen, von 0,95 €/Monat auf 1,21 €/Monat anzupassen.

Die Abwassersatzung ist auf Grund dessen entsprechend zu ändern. Der Satzungsentwurf war der Drucksache zur Einladung beigelegt. TL Stefan Laasch erläutert den Sachverhalt.

### **II. Beschlussantrag**

Der Gemeinderat wird gebeten, den Entwurf der Änderungssatzung zur Abwassersatzung zum 01.01.2020 zu beschließen.

### **III. Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt den Entwurf der Änderungssatzung zur Abwassersatzung zum 01.01.2020.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**13. Neufestsetzung des Hebesatzes der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer zum 01.01.2020; Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)  
Vorlage: 290/2019**

**I. Sachvortrag**

Die Grundsteuer und die Gewerbesteuer sind Realsteuern, die den Gemeinden im Grundgesetz garantiert werden. Sie werden deshalb als Realsteuer bezeichnet, da sie an reale Werte (wie z.B. den Grundbesitz, Gewerbe) anknüpfen und persönliche Eigenschaften, wie beispielsweise die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen, grundsätzlich unberücksichtigt lassen.

Die Hebesätze der Gewerbesteuer haben sich wie folgt entwickelt:

<b>Jahr</b>	<b>Gewerbesteuer</b>	<b>reale Steigerung</b>
2001	340 v.H.	
2005	350 v.H.	2,9%
2016	360 v.H.	2,9%
2018	380 v.H.	5,6%

Die Entwicklung der Hebesätze der Grundsteuer nahm bisher folgenden Verlauf:

<b>Jahr</b>	<b>Grundsteuer A</b>	<b>reale Steigerung</b>	<b>Grundsteuer B</b>	<b>reale Steigerung</b>
2001	300 v.H.		300 v.H.	
2005	310 v.H.	3,3%	310 v.H.	3,3%
2010	330 v.H.	6,5%	330 v.H.	6,5%
2013	330 v.H.	0,0%	350 v.H.	6,1%
2016	330 v.H.	0,0%	360 v.H.	2,9%
2017	350 v.H.	6,1%	360 v.H.	0,0%

Im Rahmen der Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans 2020 wurde zunehmend deutlich, dass die Anforderungen an die Stadt Neuenburg am Rhein und die damit verbundenen finanziellen Belastungen im Vergleich zu den Vorjahren weiter deutlich angestiegen sind.

Grundsätzlich besteht entsprechend § 78 Abs. 2 Gemeindeordnung eine Rangfolge der Finanzierungsmittelbeschaffung:

1. sonstige Erträge und Einzahlungen
2. spezielle Entgelte
3. Steuern
4. Einzahlungen aus Krediten

Wie aus dem vorliegenden Haushaltsentwurf deutlich wird, wurden neben der wirtschaftlich optimierten Haushaltsführung die Finanzierungsinstrumente der Punkte 1 und 2 ausgeschöpft.

Um die Nachhaltigkeit und Finanzkraft des Haushaltes für die Jahre 2020 ff. zu stärken, wird von der Verwaltung vorgeschlagen, den Hebesatz der Gewerbesteuer von 380 v.H. auf 400 v.H. anzuheben, was einer realen Erhöhung von 5,3 % entspricht. Der Hebesatz der Grundsteuer A soll unverändert bleiben. Der Hebesatz der Grundsteuer B soll von 360 v.H. auf 380 v.H. angehoben werden, was einer realen Erhöhung von 5,6 % entspricht.

Für den durchschnittlichen Eigentümer einer Eigentumswohnung bzw. eines kleineren Einfamilienhauses in Neuenburg am Rhein, hätte die Anpassung der Grundsteuer eine jährliche Mehrbelastung in Höhe von rd. 16 Euro zur Folge. Ein größeres Einfamilienhaus bzw. Mehrfamilienhaus wäre mit rd. 28 Euro pro Jahr mehr belastet.

Durch die Hebesatzanpassung wird mit folgenden Mehreinnahmen für 2020 gerechnet:

<b>Steuerart</b>	<b>Bemessungs- grundlage (Stand 01.01.2020)</b>	<b>Aufkommen vor Erhöhung (gerundet)</b>	<b>Aufkommen nach Erhöhung (gerundet)</b>	<b>Mehrein- nahmen (gerundet)</b>
Gewerbesteuer	2.100.000,00 €	7.980.000,00 €	8.400.000,00 €	420.000,00 €
Grundsteuer B	486.800,00 €	1.752.500,00 €	1.850.000,00 €	97.500,00 €
<b>SUMME</b>	<b>2.586.800,00 €</b>	<b>9.732.500,00 €</b>	<b>10.250.000,00 €</b>	<b>517.500,00 €</b>

Der Entwurf der geänderten Hebesatzsatzung war der Drucksache zur Einladung beigelegt. Der Sachverhalt wird von TL Stefan Laasch erläutert.

## **II. Beschlussantrag**

Die Verwaltung bittet den Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat beschließt, den Hebesatz der Gewerbesteuer auf 400 v.H. und den Hebesatz der Grundsteuer B auf 380 v.H. anzupassen sowie die beigelegte Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer zum 01.01.2020.

## **III. Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt den Hebesatz der Gewerbesteuer auf 400 v.H. und den Hebesatz der Grundsteuer B auf 380 v.H. anzupassen sowie die vorgelegte Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer zum 01.01.2020.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

<b>14. Gewährung eines Trägerdarlehens an die Landesgartenschau 2022 Neuenburg am Rhein GmbH Vorlage: 291/2019</b>
--

### **I. Sachvortrag**

Die Landesgartenschau 2022 Neuenburg am Rhein GmbH (LGS GmbH) hat um ein kurzfristiges zusätzliches Trägerdarlehen in Höhe von 1.000.000 Euro gebeten. Die wesentliche Ursache für diese Liquiditätsüberbrückung liegt darin, dass der für das Jahr 2020 aufzustellende Wirtschaftsplan auf Grund der nun anstehenden grundlegenden Entscheidungen zum Durchführungshaushalt voraussichtlich erst im Februar 2020 verabschiedet werden kann.

Durch die schnell fortschreitenden Baumaßnahmen der Freianlagen und der damit verbundenen Zahlungen an die Bauunternehmen ist es erforderlich, die GmbH mit zusätzlichen Mitteln auszustatten.

Die Stadt Neuenburg am Rhein verfügt derzeit über einen außergewöhnlich hohen Stand an liquiden Mitteln. Hierfür hat sie ein sogenanntes Verwahrentgelt in Höhe von 0,4 % an die Banken zu entrichten (negativer Zins).

Der Kontostand der LGS GmbH beläuft sich derzeit auf -300.000 Euro.

Durch die Gewährung eines Trägerdarlehens wird diese für beiden Parteien unvorteilhafte Situation verbessert. Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, der LGS GmbH ein zinsloses Trägerdarlehen in der notwendigen Höhe von 1.000.000 Euro zu gewähren. Dadurch wird die Liquidität der GmbH bis zur Verabschiedung des Wirtschaftsplans gestärkt und die beschriebenen Zinszahlungen vermieden.

Für dieses geplante Trägerdarlehen besteht die Möglichkeit, es durch Gesellschafterbeschluss in eine sonstige Zuzahlung in die Kapitalrücklage umzuwandeln. Dadurch können die für das Jahr 2020 vorgesehenen Überweisungen entfallen.

Der Wirtschaftsplan 2019 der LGS GmbH sieht keine Darlehensaufnahme vor. Auf Grund dessen müssen der Aufsichtsrat und die Gesellschaftsversammlung der Kreditaufnahme zustimmen sowie die Geschäftsführer ermächtigen, das Trägerdarlehen bei der Stadt durch Abschluss des Darlehensvertrages aufnehmen zu dürfen.

### **II. Beschlussantrag**

Die Verwaltung bittet den Gemeinderat um folgende Beschlussfassung:

Der Gemeinderat stimmt der Gewährung eines Trägerdarlehens an die Landesgartenschau 2022 Neuenburg am Rhein GmbH von 1.000.000 Euro zu und beschließt den beigefügten Darlehensvertrag. Ferner wird Herr Bürgermeister Schuster ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung zu beschließen, dass das Trägerdarlehen aufgenommen werden kann und die Geschäftsführer ermächtigt

werden, den entsprechenden Darlehensvertrag mit der Stadt Neuenburg am Rhein abzuschließen.

### **III. Beschluss**

Der Gemeinderat erhebt den Beschlussantrag zum Beschluss.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

---

Am Ende der öffentlichen Sitzung bedankt sich Bürgermeisterstellvertreter Christoph Ziel im Namen des Gemeinderates bei Herrn Bürgermeister Schuster und seiner Verwaltung für die gute Zusammenarbeit im vergangenen Jahr. Der Dank gilt auch allen städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aller Einrichtungen für die geleistete Arbeit (siehe Anlage 1 zur Niederschrift).

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Die Gemeinderäte: